

- Funktions- und Fertigungsmuster, Versuchsanlagen, Versuchs- und Experimentalproduktion;
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, sofern sie im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden;
- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich der Nullserien benötigt werden;
- Aufwendungen für Information und Dokumentation zur Realisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- Lizenzübernahmen aus dem Ausland;
- Kosten für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Umfang der Versuchs- und Experimentalproduktion sowie das Limit für Anlaufkosten sind vom Bezirksbaudirektor festzulegen.

(2) Aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind nicht zu finanzieren:

- Aufwendungen für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, die das Bezirksbauamt zur Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen hat (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen in den Betrieben dienen (Finanzierung: Investitionen — Umlaufmittel);
- Prämierungen bei Erfüllung der festgelegten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (Finanzierung: Prämienfonds — Verfügungsfonds);
- Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung zur Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Kosten für Werkstandards (Finanzierung: Kosten der Betriebe);
- Aufwendungen für Bezirksneuererzentren (Finanzierung: Staatshaushalt).

§5

Übertragbarkeit des Fonds Technik

(1) Die bis zum Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Fonds Technik sind auf das Folgejahr übertragbar.

(2) Bei der Aufstellung des Planes zur Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Fonds Technik ist der voraussichtliche Bestand am Ende des Vorjahres einzubeziehen. In die planmäßige Finanzierung sind gleichfalls die Zuführungen zum Fonds Technik gemäß § 3 Abs. 4 einzubeziehen.

(3) Das Aufkommen und die Verwendung der Mittel des Fonds Technik sind durch die Bezirksbauämter im Quartalskassen- bzw. Quartalskreditplan zu planen.

§ 6

Kostenbeteiligung und Vertragsforschung

(1) Bei Nachnutzung oder Mitnutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch Betriebe oder Einrichtungen, die nicht dem Bezirksbauamt unterstehen, bzw. durch Betriebe anderer Eigentumsformen ist mit diesen vertraglich zu vereinbaren, in welcher Form und Höhe sich die Nutzenden oder ihre übergeordneten Organe an der Refinanzierung der aufgewendeten Kosten beteiligen (Verkauf, Vergabe einer Lizenz, Nachnutzungsvertrag, Beteiligung an der Bildung des Fonds Technik).

(2) Werden Aufträge zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen an Betriebe oder Einrichtungen, die nicht dem Bezirksbauamt unterstehen, erteilt, so sind hierüber Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) abzuschließen.

§7

Inanspruchnahme von Krediten

(1) Übersteigt im Laufe eines Planjahres der Finanzbedarf vorübergehend das Aufkommen, so kann das Bezirksbauamt einen Zwischenkredit aufnehmen, der aus den im Laufe des Jahres eingehenden Mitteln des Fonds Technik abzudecken ist.

(2) Das Bezirksbauamt kann einen Kredit zur Finanzierung unvorhergesehener im volkswirtschaftlichen Interesse liegender zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung für

- den Erwerb von bereits vorliegenden Forschungsergebnissen (Nachnutzung),
- den Erwerb von Lizenzen,
- den unvorhergesehenen Bedarf an Grund- bzw. Umlaufmitteln (z. B. Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren zur Bearbeitung von Forschungsthemen),
- die Vergabe zusätzlicher Vertragsforschung

aufnehmen. Die Rückzahlung der Kredite erfolgt aus den künftig dem Fonds Technik zufließenden Mitteln. Die Rückzahlung ist als Ausgabe aus dem Fonds Technik zu planen.

(3) Das Bezirksbauamt kann einen Kredit aufnehmen, um auf der Grundlage des Perspektivplanes eine in einem Planjahr im Rahmen des bestätigten Planes